

Bayerische Justizakademie



Testkonzept für Lehrgangs- und Fortbildungsteilnehmer sowie Lehrkräfte und Referenten bei Präsenzveranstaltungen an der Bayerischen Justizakademie

(Stand: 20.05.2021)

Der Präsenzunterricht und die Fortbildungsveranstaltungen an der Bayerischen Justizakademie sind derzeit bis auf Weiteres angesichts der Corona-Pandemie ausgesetzt. Mit dem vorliegenden Testkonzept sollen ab 07. Juni 2021 unter nachgenannten Voraussetzungen Präsenzveranstaltungen an der Bayerischen Justizakademie sukzessive ermöglicht und hochgefahren werden.

A. Inzidenzwert

Die Präsenzveranstaltungen in Pegnitz sind vom Inzidenzwert abhängig. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit des Präsenzunterrichts sind die jeweils gültigen Regelungen der BayIfSMV, insbesondere ob nach den jeweiligen Inzidenzwerten und Bekanntmachungen vor Ort Präsenzunterricht zulässig ist, zu beachten. Die Justizakademie wird diesbezüglich den Inzidenzwert für den Landkreis Bayreuth im Blick behalten und ggf. kurzfristig hierauf reagieren.

Bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen sind die allgemeinen Hygieneregeln (A-H-A-L) sowie das Hygiene- und Lüftungskonzept der Bayerischen Justizakademie zu beachten.

B. Negativer Test/Testpflicht

Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sowie am Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieb an der Bayerischen Justizakademie sind ab 07. Juni 2021 neben den oben genannten Voraussetzungen negative Corona-Tests erforderlich. Hierzu sind zwei Tests pro Woche notwendig. Dabei handelt es sich bei dem ersten Test um einen PCR- oder POC-Antigentest, der von medizinischem Fachpersonal abgenommen und mit Testat bescheinigt wird. Gleichzusetzen sind auch Testate einer anderen Behörde. Bei dem zweiten Test zur Wochenmitte handelt es sich um einen an der Justizakademie durchgeführten Selbsttest.

Keine Testpflicht besteht dann, wenn es sich um Personen handelt, die vollständig geimpft oder genesen sind und im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises gemäß § 2 Nr.3 SchAusnahmV bzw. Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV sind. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

1. Test bei Anreise bzw. bei Unterrichts- oder Fortbildungsbeginn Montag

Als Mindeststandards des Testkonzepts werden bei Anreise folgende Maßgaben festgelegt:

- Eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist nur mit negativem Test möglich.
- Das negative Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Ankunft an der Bayerischen Justizakademie höchstens 48 Stunden alt sein, bei Anreisen aus Gebieten mit einer Inzidenz über 165 nicht älter als 24 Stunden. Der Nachweis muss durch einen PCR- oder POC- Antigentest erbracht werden (- Testzentren, Apotheken oder Testat einer anderen Behörde). Schriftliche Testate sind von Lehrgangsteilnehmern zu Wochenbeginn in der früh an der Anmeldung vorzuzeigen (bevor die Mensa zum Frühstück aufgesucht wird). Bei direkter Anreise zum Konferenz- und IT-Testzentrum (KITZ), Bahnhofsteig 5, 91257 Pegnitz, erfolgt die Vorlage bei der jeweiligen Lehrkraft. Bei Fortbildungen müssen die Testate bei Anreise zur Fortbildung an der Anmeldung beim Check-In vorgelegt werden.
- Während des wöchentlichen Aufenthalts hat mindestens ein weiterer Test, möglichst zur Wochenmitte, zu erfolgen (siehe zu 2.).

- Für Lehrkräfte/Referenten gilt ebenfalls eine zweimalige Testpflicht pro Woche. Die oben genannten Vorgaben gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch ein Antigen-Selbsttest anerkannt wird. Eine Vorlage des Testergebnisses ist entbehrlich, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.
- Soweit für weiteres Personal der Justizakademie keine Testpflicht besteht, bleibt es bei dem allgemeinen Testkonzept-Selbsttests- der Bayerischen Justizakademie.

2. Weiterer Test zur Wochenmitte (Mittwoch)

Während des wöchentlichen Aufenthalts hat mindestens ein weiterer Test zur Wochenmitte zu erfolgen. Hierfür werden an der Bayerischen Justizakademie COVID-19 Antigen Selbsttests eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Selbsttests, die von Laien durchgeführt werden können. Medizinisches Fachpersonal ist für die Durchführung nicht notwendig. Bei den Selbsttests wird ein Nasenabstrich mit einem Wattestäbchen durchgeführt.

Um einen Selbsttest durchführen zu können, werden den Anwärtern und Lehrkräften bzw. sonstigen zu testenden Personen folgende Testgeräte zur Verfügung gestellt:

- 1 Testkassette im versiegelten Folienbeutel
- 1 steriler Tupfer (Wattestäbchen) im versiegelten Folienbeutel
- 1 Extraktionsröhrchen mit Pufferlösung
- 1 Gebrauchsanleitung (einmalig)

Für die Anwendung des Selbsttests wird zusätzlich empfohlen eine Uhr/Timer sowie eine Wäscheklammer (zum Festhalten des Extraktionsröhrchen mit Pufferlösung) zur Verfügung zu haben.

Die Durchführung erfolgt grundsätzlich zur Wochenmitte (Mittwoch). Für Anwärter und Fortbildungsteilnehmer gilt folgendes: die Selbsttests werden an der Anmeldung für die jeweilige Klasse bzw. Fortbildungsteilnehmer zur Durchführung in eigener Verantwortlichkeit ausgehändigt. Die Selbsttests müssen vor Unterrichts- bzw. Fortbildungsbeginn auf dem Zimmer durchgeführt werden.

Der 2. Test ist bei Fortbildungen notwendig ab einer Tagungsdauer von 3 Tagen.

Lehrkräfte und Referenten erhalten den Selbsttest ebenfalls an der Anmeldung ausgehändigt.

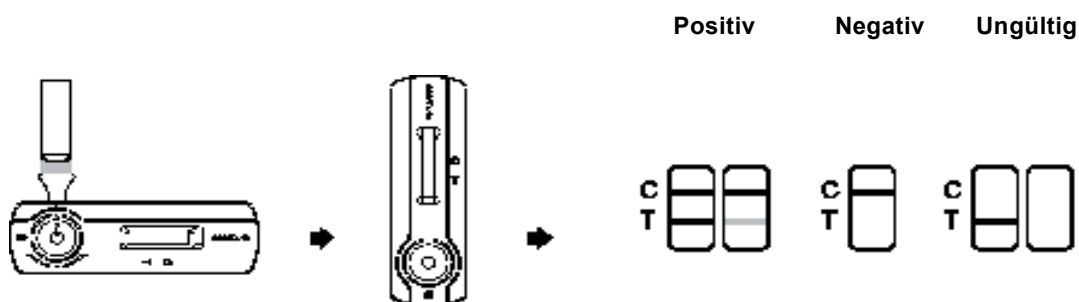
Dabei ist das Hygiene- und Lüftungskonzept der Justizakademie (insbesondere Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske oder einer medizinischen Maske, Abstandsregeln, Hygiene, Vorgaben zur Lüftung) zu beachten. In jedem Fall sollte vor und nach Durchführung des Tests eine Handdesinfektion erfolgen.

Jede Lehrkraft sowie jeder Anwärter bzw. die zu testende Person erhält eine schriftliche Anleitung zur Durchführung des Selbsttests ausgehändigt.

C. Auswertung und Interpretation des Testergebnisses

Nach der Durchführung des Selbsttests kann auf der Testkassette folgendes Ergebnis abgelesen werden (nach ca. 15 Minuten Wartezeit):

1. **POSITIV:** Das Vorhandensein von zwei Linien als Kontrolllinie (C) und Testlinie (T) im Ergebnisfenster zeigt ein positives Ergebnis an.
2. **NEGATIV:** Das Vorhandensein von nur der Kontrolllinie (C) im Ergebnisfenster zeigt ein negatives Ergebnis an.
3. **UNGÜLTIG:** Wenn die Kontrolllinie (C) nach der Testdurchführung innerhalb des Ergebnisfensters nicht sichtbar ist, wird das Ergebnis als ungültig betrachtet (Invalid). Einige Ursachen für ungültige Ergebnisse sind darauf zurückzuführen, dass die Anweisungen nicht korrekt befolgt wurden oder der Test möglicherweise nach Ablauf des Verfallsdatums unwirksam geworden ist. Es wird empfohlen, die Probe mit einem neuen Test erneut zu testen.



D. Handhabung des Testergebnisses

Bei einem negativen Testergebnis ist grundsätzlich nichts Weiteres zu veranlassen.

Bei einem positiven Testergebnis muss sich die getestete Person **unverzüglich** in häusliche Isolation begeben und einen PCR-Test durchführen lassen (über Ärztinnen/Ärzte, lokale Testzentren, 116117, Gesundheitsamt). Dabei erscheint es aus **Gründen des Infektionsschutzes** geboten, dass die positiv getestete Person die Akademieleitung unverzüglich über das **positive Testergebnis informiert**.

Sofern ein positives Testergebnis vorliegt, erfolgt kein weiterer Selbsttest zum Zwecke der Überprüfung des Ergebnisses. Ein „Freitesten“ durch mehrere Selbsttests kommt nicht in Frage. Vielmehr ist bei Vorliegen eines positiven Tests wie oben beschrieben zu verfahren.

E. Statistik

Aus statistischen und beschaffungstechnischen Gründen erheben wir anonymisiert die Anzahl der wöchentlich durchgeführten Tests bei Anwärtern und Lehrkräften/Personal.

F. Entsorgung der Testgeräte

Alle Testutensilien (siehe Punkt B.) sind nur in dem gesondert gekennzeichneten Mülleimer an der Anmeldung zu entsorgen.

G. Prüfungen

Bei Prüfungen und Leistungsnachweisen ist ohne negatives Testergebnis eine Teilnahme am Verpflegungs- und Unterkunftsbetrieb ausgeschlossen. Für die Qualifikationsprüfungen erfolgen gesonderte Hinweise.

gez. Scharr
Leiterin der Justizakademie